Protokoll

über die 14. Sitzung

der behufs Auseinandersetzung des vormaligen beweglichen Bundeseigenthums zu München versammelten Commission.

Den 11ten October 1869.

In Gegenwart

sämmtlicher in der vorigen Sitzung Anwesenden mit Ausnahme des großherzoglich badischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am königlich bayerischen Hofe, Herrn geheimen Rathes von Mohl.

---

1) Nachdem der gemäß Ziffer 5 des Protokolls der letzten Sitzung beschlossene Verkauf des in Landau früher befindlichen und zur Verfügung stehenden beweglichen Festungsmateriales Seitens der königlich bayerischen Behörden vollzogen, erstattete der königlich bayerische Generalverwaltungs-Direktor Ritter von Feinaigle den als Beilage I dem Protokolle einverleibten und bereits mehrere Tage vor der heutigen Sitzung den Commissions-Mitgliedern mitgetheilten Bericht über die erzielten Verkaufs-Erlöse, sowie über sämmtliche betreffs des Landauer Festungs-Materials bis zum heutigen Tage getroffenen Verfügungen.

Die in diesem Berichte enthaltene Schlußrechnung wurde von dem königlich württembergischen Oberkriegscommissär a. D. August Habermaas einer genauen Prüfung unterzogen, deren Resultate in der Anlage II niedergelegt sind und wurde von dem Referenten beantragt, daß der königlich bayerischen Regierung, der nach Abzug der Verkaufs- und Transport-Kosten verbleibende Reinerlös mit 61,930 fl. 14 kr. zur Last gelegt werde. Die Commission erklärte sich hiemit einverstanden.

2) Der königlich württembergische Oberkriegscommissär a. D. August Habermaas übergab zu Händen der Commission ein ausführliches Referat, welches unter Zugrundelegung des betreffs des Verkaufs des Landauer Festungsmaterials erstatteten Vortrags (Beilage I) die Gesammtergebnisse sämmtlicher im Schooße der gegenwärtig versammelten Commission bezüglich des beweglichen Eigenthums in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau neuerlich getroffenen Maßregeln zusammenstellt und die rechnerischen Resultate constatirt.

Dieser Vortrag umfaßt:

a) Eine Zusammenstellung des Werthes des beweglichen Festungsmaterials, welches in Mainz, Ulm, Rastatt und Landau als gemeinschaftliches Eigenthum deponirt ist. (Beilage III).

b) Eine matrikularmäßige Berechnung des Antheils, welcher den einzelnen Regierungen an dem sub a) genannten beweglichen Festungs-Eigenthum zusteht. (Beilage IV).

c) Eine Uebersicht der den einzelnen Regierungen behufs Vertheilung zur Disposition stehenden Baarbestände. (Beilage V).

d) Eine tabellarische Berechnung des Guthabens und der Schuld jeder dieser Regierungen. (Beilage VI).

Auch diese Uebersichten waren bereits vorgängig den Mitgliedern der Commission zugestellt worden und beschloß die Commission sämmtliche in diesen Vorträgen und speziell in den Beilagen IV und VI niedergelegte Ergebnisse für richtig anzuerkennen.

3) Zu Beilage V und VI ist dem Beschlusse in Ziffer 3 des Protokolls der 13. Sitzung entsprechend der matrikularmäßige Antheil der fürstlich Lichtensteinischen Regierung sowohl an den Baarbeständen als an dem Tarwerthe des in den Festungen verbleibenden Materials mit zusammen 2417 fl. 20 kr. von den Baarbeständen sowohl wie von der Schuld der kgl. bayerischen Regierung in Abzug gebracht.

Diese Summe wird der fürstlichen Regierung durch Vermittlung Bayerns, dem früheren Beschlusse entsprechend, zugeführt werden.

4) Der königlich bayerische Generalverwaltungs-Direktor Ritter von Feinaigle gab die Erklärung ab, daß die der königlich bayerischen Regierung laut Anlage V und VI zur Last geschriebenen Baarbestände bei der königlichen Hauptkriegskasse bereit stehen und wurde hierauf beschlossen, daß die sofortige Vertheilung der disponiblen Gesammtsumme einzutreten habe.

Es haben hienach zu empfangen:

Der Norddeutsche Bund (zugleich für Hessen) . .	59,996 fl 34 kr.
Württemberg	15,268 fl. 10 kr.
Baden	16,612 fl. 44 kr.

und wird die königlich bayerische Regierung mit den genannten drei hohen Interessenten über die Modalitäten der Zahlung und des Empfangs sich in direktes Benehmen setzen.

Nach Erledigung sämmtlicher der gegenwärtigen Commission übertragenen Aufgaben wurde die heutige Sitzung geschlossen und die Thätigkeit dieser Commission hiemit für beendigt erklärt.

Freiherr v. Bölderndorff. v. Feinaigle. Fries. v. Hartmann. Crüger.
Freiherr v. Soden. Habermaas. Hofmann.

Beilage I.

Zweite und Schluß-Abrechnung

über das bewegliche ehemalige Bundes-Eigenthum zu Landau.

In der am 12. Juli 1869 stattgefundenen 10. Sitzung der Liquidations-Commission erstattete der Unterzeichnete über die Verwaltung, den theilweisen Verkauf und den verbliebenen Restbestand des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums zu Landau ausführlichen Vortrag, welcher sich als Beilage des Protokolls gedachter Sitzung abgedruckt findet.

Nach diesem Vortrage war von dem Gesammt-Material zu Landau als überzählig nachgewiesen der Tarwerth von . . . . 521,806 fl. 39 kr.
wovon bereits nach Ulm verbracht war . . . . 57,710 „ 25 „

so daß nach weiterer Verfügung vorbehalten blieb ein Material im Tarwerthe von . . . . . . 464,096 fl. 14 kr.

Auf den desfalls erstatteten Vortrag des königlich württembergischen Oberkriegscommissärs Habermaas (Beilage zum Protokoll der 11. Sitzung vom 26. Juli 1869) und den weiteren Vortrag des königlich bayerischen Oberstlieutenants Fries und königlich preußischen Majors Crüger wurde in der 13. Sitzung vom 30. August 1869 beschlossen, einen Theil dieses verfügbaren Materials nach Ulm und Rastatt verbringen, den Rest aber sofort verkaufen zu lassen. Beide Maßregeln sind im Laufe des Monats September dieses Jahres vollständig zur Ausführung gekommen, so daß nunmehr über das Resultat die Schlußabrechnung wie folgt erstellt werden kann.

I. Stattgefundene weitere Einnahme.

Verkauft wurde:	Tarwerth nach der Schätzung der Localcommission.	Wirklicher Erlös.	
1. In Germersheim:			
a) Artilleriematerial . .	30,332 fl. — kr.	8,219 fl. 26 kr.	
b) Geniematerial	19,703 „ 42 „	8,510 „ 50 „	
c) Verwaltungsgegenstände	3,586 „ 35 „	1,908 „ 46 „	
2. In Landau:			
a) Artilleriematerial . .	125,124 „ 41 „	43,865 „ 14 „	
b) Verwaltungsgegenstände	5,437 „ 17 „	2,188 „ 26 „	
Summe I	184,184 fl. 15 kr.	. . . .	64,692 fl. 42 kr.

II. Rückständige Einnahme.

Von Bayern wurde nachträglich in Germersheim um den Schätzungswerth an Artillerie-Material übernommen . . .	5,851 fl. 52 kr.	5,851 fl. 52 kr.	5,851 fl. 52 kr.
Summe der Tarwerthe	190,036 fl. 7 kr.		
Summe der Erlöse	. . . .	. . . .	70,544 fl. 34 kr.

III. Ausgabe.

Nach den darüber aufgestellten speziellen Consignationen mit Belegen betragen die Kosten des Verkaufes, sodann des Transportes des nach Ulm und Rastatt verbrachten Artilleriematerials u. s. w.

a) in Germersheim . . .	4,017 fl. 52 kr.	
b) in Landau	4,596 „ 28 „	
Summe der Ausgabe		8,614 fl. 20 kr.

Abgleichung.

Die Erlöse betragen . . . . 70,544 fl. 34 kr.
Die Ausgabe beträgt . . . . 8,614 „ 20 „

daher reiner Erlös 61,930 fl. 14 kr.
wovon baar deponirt . . . . 56,078 fl. 22 kr.
Schuld der königlich bayerischen Regierung . . 5,851 fl. 52 kr.

zusammen obige . . . 61,930 fl. 14 kr.,
welche bei der matricularmäßigen Vertheilung der gemeinschaftlichen Masse in Rechnung zu ziehen sind.

Abrechnung über den Bestand des überzähligen Materials von Landau.

Von dem oben ersichtlichen Bestande im Tarwerthe von . . . . 464,096 fl. 14 kr.
ist durch Verkauf und Uebernahme für Bayern in Abgang gekommen ein Tarwerth von 190,036 „ 7 „

Daher verbleibt Rest . . . . 274,060 fl. 7 kr.

Hievon wurde nach dem darüber vorliegenden speziellen Verzeichnisse als fernerhin zu unterhaltendes gemeinschaftliches Eigenthum verbracht:

a) nach Ulm im Tarwerthe von . . . . 185,829 fl. — kr.
b) nach Rastatt im Tarwerthe von . . . . 88,231 „ 7 „

Ergibt wieder obige . . . . 274,060 fl. 7 kr.

München den 30. September 1869.

(gez.) v. Feinaigle, G.-V.-D.

Beilage II.

Nach meinem ergebensten Vortrag vom 26. Juli (Seite 35 der gedruckten Protokolle) repräsentirte das in Landau und Germersheim befindliche überzählige Material einen Werth von 464,096 fl. 14 kr.
hievon ist abzuziehen der Werth desjenigen Artillerie-Materials, welches — dem Beschlusse in Ziffer 4 des Protokolles über die 13. Sitzung gemäß — nach Ulm und Rastatt überführt wurde mit . . . 274,060 fl. 7 kr.
es blieb somit nach Maßgabe des Beschlusses in Ziffer 5 desselben Sitzungsprotokolls Material zu veräußern im Taxwerthe von . . . . 190,036 fl. 7 kr.

Der Erlös hieraus stellt sich nach der von der königlich bayerischen hohen Regierung übergebenen Schlußberechnung auf . . . . 70,544 fl. 34 kr.

und ergab sich somit ein Mindererlös von . . . . 119,491 fl. 33 kr.
wovon auf das Artillerie-Material . . . . 103,372 fl. 1 kr.
auf das Genie-Material . . . . 11,192 fl. 52 kr.
und auf die Einrichtungsgegenstände . . . . 4,926 fl. 40 kr.
entfallen.

Wird hiebei in Betracht gezogen, daß es sich bei diesem Verkauf meist um solche Gegenstände handelte, welche für die andern Festungen nicht verwendbar waren und doch die Kosten des Transports nicht gelohnt hätten, wird ferner der für die Durchführung dieses umfangreichen Geschäfts etwas kurz bemessene Termin berücksichtigt, so wird es unter Hinweisung auf das in meinen Referaten über die früheren Verkäufe Gesagte keiner weiteren Begründung bedürfen, wenn ich jene Verkaufsresultate als keineswegs unbefriedigend zu bezeichnen mir erlaube.

Bei Durchsicht der Verkaufs-Protokolle bin ich auf keinen Anstand gestoßen und ist bezüglich der an den Erlösen in Abzug gebrachten Kosten nur zu bemerken, daß die eigentlichen Verkaufskosten einschließlich der mäßig bemessenen Zulagen für die mit dem Verkaufe beauftragten Ober- und Unterbeamten sich auf nur 580 fl. 48 kr. belaufen, während die Ueberführung des Materials nach Ulm und Rastatt, einschließlich der Arbeits-Zulagen, der mit der Verpackung, Verladung ꝛc. beschäftigt gewesenen Mannschaften, einen Aufwand von 8033 fl. 32 kr. verursachte.

Hiernach erlaube ich mir den ergebensten Antrag zu stellen:

Die vorgelegte Schlußberechnung für richtig anzuerkennen und demgemäß der königlich bayerischen hohen Regierung unter Dankesbezeugung für die prompte Erledigung dieser Angelegenheit den Reinerlös mit 61,930 fl. 14 kr. zur Last zu schreiben.

München, den 8. October 1869.

Oberkriegscommissär:
Habermaas.

Beilage III.

Der Werth des nach den Beschlüssen der Liquidations-Commission als gemeinschaftliches Eigenthum in den Festungen verbleibenden beweglichen Materials berechnet sich, wie folgt:

	Artillerie-Material		Genie-Material		Einrichtungs-Gegenstände		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Mainz: Stand nach den Frankfurter Schätzungsprotokollen	2,641,484	20	241,708	41	42,131	7	2,925,324	8
Veränderungen kamen nicht vor.								
B. Ulm: Stand nach den Frankfurter Schätzungsprotokollen	2,483,305	29	292,702	55	51,886	9	2,827,894	33
Hievon der Werth der von Bayern und Württemberg übernommenen Baumaterialien	—	—	10,713	38	—	—	10,713	38
Rest	2,483,305	29	281,989	17	51,886	9	2,817,180	55
Hiezu von Landau übernommen . .	57,710	25	—	—	—	—	57,710	25
und	185,829	—	—	—	—	—	185,829	—
zusammen	2,726,844	54	281,989	17	51,886	9	3,060,720	20
C. Rastatt: Stand nach den Frankfurter Schätzungsprotokollen	1,752,398	56	207,281	21	34,573	46	1,994,254	3
Hiezu von Landau übernommen . .	88,231	7	—	—	—	—	88,231	7
zusammen	1,840,630	3	207,281	21	34,573	46	2,082,485	10
D. Landau: Stand nach den Frankfurter Schätzungsprotokollen	1,184,378	25	78,674	48	26,130	43	1,289,183	56
Hievon wurde								
a) von Bayern um die Taxpreise übernommen	4,365	11	6,816	50	7,900	6	19,082	7
b) überführt nach Ulm	243,539	25	—	—	—	—	243,539	25
nach Rastatt	88,231	7	—	—	—	—	88,231	7
c) von der kgl. bayer. Regierung bereits früher verkauft	223,338	26	29,090	39	1,897	21	254,326	26
d) ist kürzlich noch verkauft worden .	161,308	33	19,703	42	9,023	52	190,036	7
zusammen	720,782	42	55,611	11	18,821	19	795,215	12
Rest	463,595	43	23,063	37	7,309	24	493,968	44
Gesammtwerth des im gemeinschaftlichen Eigenthum verbleibenden beweglichen Materials	7,672,555	—	754,042	56	135,900	26	8,562,498	22

Die Antheile, welche die einzelnen Regierungen an diesem Gesammtwerthe haben, sind in der Anlage berechnet.

München, den 8. October 1869.

Oberkriegscommissär:

Habermaas.

Beilage IV.

Berechnung

des Antheils, welchen die einzelnen Regierungen an dem zu 8,562,498 fl. 22 kr. taxirten und als gemeinschaftliches Eigenthum in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau verbleibenden beweglichen Material haben.

Ordn.-Zahl	Regierungen	Matrikel	Betrag fl.	Betrag kr.	Bemerkungen
1.	Preußen	351,52928	4,445,660	21	Der Antheil der fürstlich Lichtenstein'schen Regierung an obigem Gesammtwerth von 8,562,498 fl. 22 kr. berechnet sich auf 2324 fl. 34 kr. und soll dieser Betrag an den zur Vertheilung bestimmten Materialerlösen in Abzug gebracht und zur Verfügung der kgl. bayer hohen Regierung behufs weiterer Behandlung gestellt werden. (Ziffer 3 des Protokolls über die 13. Sitzung.)
2.	Königreich Sachsen	39,78201	503,108	19	
3.	Bayern	118,01995	1,492,554	30	
4.	Württemberg	46,26190	585,057	5	
5.	Baden	33,15167	419,256	52	
6.	Großherzogthum Hessen	20,53746	259,729	38	
7.	Braunschweig	6,94859	87,876	15	
8.	Mecklenburg-Schwerin	11,86830	150,093	59	
9.	Sachsen-Weimar	6,66349	84,270	41	
10.	Sachsen-Meiningen	3,81244	48,214	31	
11.	Sachsen-Altenburg	3,23549	41,170	58	
12.	Sachsen-Coburg-Gotha	3,69973	46,789	7	
13.	Mecklenburg-Strelitz	2,37926	30,089	37	
14.	Oldenburg	7,31717	92,537	32	
15.	Anhalt	4,05932	51,336	42	
16.	Schwarzburg-Sondershausen	1,49570	18,917	2	
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	1,78810	22,611	58	
18.	Waldeck	1,71981	21,749	48	
19.	Reuß älterer Linie	0,73779	9,330	33	
20.	Reuß jüngerer Linie	1,73068	21,887	17	
21.	Schaumburg-Lippe	0,69618	8,804	19	
22.	Lippe	2,34488	29,654	49	
23.	Lübeck	1,34762	17,042	54	
24.	Bremen	1,60786	20,334	—	
25.	Hamburg	4,30309	54,419	35	
	Zusammen	677,05777	8,562,498	22	

München, den 8. October 1869.

Oberkriegscommissär:
Habermaas.

Beilage V.

Nach den bisherigen Beschlüssen der Liquidations-Commission sind den nachgenannten Regierungen folgende Summen zur Last zu schreiben:

1) Der königlich preußischen Regierung
nach Seite 9 und 10 der gedruckten Protokolle die Erlöse aus den verkauften resp. um die Taxpreise übernommenen Luxemburger und Mainzer Material, abzüglich der — Oesterreich, Luxemburg und Limburg zugeschiedenen 85,950 fl. 33 kr. — noch . . . 180,349 fl. 27 kr.

2) Der königlich bayerischen Regierung
a. die Erlöse aus dem verkauften Landauer Material und zwar
nach Seite 36 der gedruckten Protokolle . . . . 69,624 fl. 27 kr.
nach Seite 47 der gedruckten Protokolle . . . . 61,930 fl. 14 kr.
b. der Taxwerth des in Landau übernommenen Materials
nach Seite 36 der gedruckten Protokolle . . . . 19,082 fl. 7 kr.
c. der Taxwerth der in Ulm übernommenen
Baumaterialien . . . . 2,799 fl. 21 kr.

153,436 fl. 9 kr.

3) Der königlich württembergischen Regierung
der Taxwerth der in Ulm übernommenen Baumaterialien nach Seite 36 der gedruckten Protokolle . . . . 7,914 fl. 17 kr.

zusammen: 341,699 fl. 53 kr.

Hievon ist nach Ziffer 3 des Protokolls über die 13. Sitzung abzuziehen und zur Verfügung der k. bayerischen Regierung behufs weiterer Behandlung zu stellen:
der matricularmäßige Antheil der fürstlich Lichtenstein'schen Regierung
a. an obigen Baarbeständen mit . . . . 92 fl. 46 kr.
b. an dem Taxwerthe des in den Festungen verbleibenden Materials mit 2,324 fl. 34 kr.

2,417 fl. 20 kr.

Die Antheile der übrigen Regierungen an dem hienach verbleibenden Rest von . . . . 339,282 fl. 33 kr. sind in der Anlage berechnet.

München, den 8. October 1869.

Oberkriegscommissär:
Habermaas.

Beilage VI.

Berechnung

der den einzelnen Regierungen aus den Material-Erlösen zu gut kommenden Baarbeträgen, unter Angabe des von den Regierungen von Preußen, Bayern und Württemberg zu leistenden Ersatzes.

Ordnungszahl	Regierungen	Matrikel	Guthaben an den Baarbeständen		Schuld für verkauftes oder übernommenes Material		Steht			
							Guthaben		Schuld	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Preußen	351,52928	176,155	57	180,349	27	—	—	4,193	30
2.	Königreich Sachsen	39,78201	19,935	17	—	—	19,935	17	—	—
3.	Bayern	118,01995	59,141	21	151,018	49*	—	—	91,877	28
4.	Württemberg	46,26190	23,182	27	7,914	17	15,268	10	—	—
5.	Baden	33,15167	16,612	44	—	—	16,612	44	—	—
6.	Großherzogthum Hessen	20,53746	10,291	35	—	—	10,291	35	—	—
7.	Braunschweig	6,94859	3,482	2	—	—	3,482	2	—	—
8.	Mecklenburg-Schwerin	11,86830	5,947	22	—	—	5,947	22	—	—
9.	Sachsen-Weimar	6,66349	3,339	10	—	—	3,339	10	—	—
10.	Sachsen-Meiningen	3,81244	1,910	28	—	—	1,910	28	—	—
11.	Sachsen-Altenburg	3,25549	1,631	22	—	—	1,631	22	—	—
12.	Sachsen-Coburg-Gotha	3,60973	1,853	59	—	—	1,853	59	—	—
13.	Mecklenburg-Strelitz	2,37926	1,192	17	—	—	1,192	17	—	—
14.	Oldenburg	7,31717	3,666	44	—	—	3,666	44	—	—
15.	Anhalt	4,05932	2,034	11	—	—	2,034	11	—	—
16.	Schwarzburg-Sondershausen	1,49570	749	31	—	—	749	31	—	—
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	1,78810	896	2	—	—	896	2	—	—
18.	Waldeck	1,71981	861	49	—	—	861	49	—	—
19.	Reuß älterer Linie	0,73779	369	43	—	—	369	43	—	—
20.	Reuß jüngerer Linie	1,73068	867	16	—	—	867	16	—	—
21.	Schaumburg-Lippe	0,69618	348	52	—	—	348	52	—	—
22.	Lippe	2,34488	1,175	3	—	—	1,175	3	—	—
23.	Lübeck	1,34762	675	18	—	—	675	18	—	—
24.	Bremen	1,60756	805	43	—	—	805	43	—	—
25.	Hamburg	4,30309	2,156	20	—	—	2,156	20	—	—
		677,05777	339,282	33	339,282	33	96,070	58	96,070	58

* Abzüglich der an die fürstlich Lichtenstein'sche Regierung zu bezahlenden 2417 fl. 20 kr.

München, den 8. Oktober 1869.

Oberkriegscommissär:
Habermaas.